



KirchenVolksBewegung

Bundesweite Kontaktadresse:
»Wir sind Kirche« c/o Christian Weisner
Hildesheimer Str. 103
D-30173 Hannover
Tel.: +49 (0511) 80 00 10
Fax: +49 (0511) 988 60 50
eMail: info@wir-sind-kirche.de
Internet: www.wir-sind-kirche.de

»Wir sind Kirche« • Hildesheimer Str. 103 • D-30173 Hannover

An den Generalsekretär der Bischofssynode

Fax: (0039 06) 6988-3392
Email: synodus@synod.va

Kopie an die Deutsche Bischofskonferenz

05 Stellungnahme_Lineamenta_Eucharistie_de.doc
Hannover, 31. Dezember 2004

Stellungnahme der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche* zu den Lineamenta „Die Eucharistie: Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“ für die XI. Ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 2005

Zur Vorbereitung der für den 2. bis 29. Oktober 2005 geplanten Weltbischofssynode zum Thema „Eucharistie“ hat der *Generalsekretär der Bischofssynode*, Jan P. Kardinal Schotte, „auch alle Glieder der Kirche ... eingeladen, ihren Beitrag anzubieten, damit die Antworten auf den Fragebogen der Lineamenta vollständig und signifikativ sind und ein fruchtbares synodales Arbeiten gewährleisten“.

Es ist mehr als bedauerlich, dass die deutschen Bischöfe in ihren Ortskirchen, für die sie laut Lineamenta „die pastoralen Ansprüche und Implikationen der Eucharistie in der Feier, im Kult, in der Verkündigung, in der caritativen Tätigkeit, ganz allgemein in den verschiedenen Werken, bekunden“ sollen, bei diesem „für das Leben und die Sendung der Kirche so entscheidenden Thema“ nicht das Kirchenvolk beteiligt haben.

Die Kirchenvolksbewegung *Wir sind Kirche* unterbreitet deshalb ihre Stellungnahme zu den Lineamenta „Die Eucharistie: Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche“ für die XI. Ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 2005 fristgemäß zum 31. Dezember 2004 direkt dem Generalsekretariat der Bischofssynode und gibt sie der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die XI. Ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 2005 erwartet die Kirchenvolksbewegung *Wir sind Kirche* von den Bischöfen, dass sie auf der Grundlage der biblischen, patristischen und theologischen Fundamente

1. darauf hinwirken, dass die leider noch immer existierenden irrigen Vorstellungen über die eucharistische Gegenwart Christi abgebaut werden,
2. darauf hinwirken, dass die missverständliche und belastete Bezeichnung der Eucharistiefeier als „Mess-Opfer“ möglichst eingeschränkt bzw. völlig unterlassen wird,
3. dafür Sorge tragen, dass den Gemeinden das Recht auf die Eucharistiefeier nicht vorenthalten wird,
- 4.1 auf eine Zulassung der „viri probati“ hinwirken,
- 4.2 auf die Zulassung von Frauen zum priesterlichen Amt hinwirken,
- 5.1 in begründeten Ausnahmefällen die volle Teilnahme von Mitgliedern anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften an der Eucharistiefeier in der römisch-katholischen Kirche gestatten,
- 5.2 in begründeten Ausnahmefällen die volle Teilnahme von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche an der Abendmahlsfeier anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gestatten,
- 5.3 für konfessionsverbindende Ehen und Familien die volle Teilnahme an der Eucharistiefeier der jeweils anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften gestatten,
- 5.4 für wiederverheiratete Geschiedene die volle Teilnahme an der Eucharistiefeier gestatten,
6. für sich und für die Bischofskonferenzen mehr Freiraum einfordern zur Gestaltung der Eucharistiefeier nach den Erfordernissen der jeweiligen Regionen.

Zur Begründung:**1. Irrige Vorstellungen über die eucharistische Gegenwart Christi abbauen**

Vielfach wird – selbst bei Priestern – die „reale Präsenz Christi“, seine eucharistische Gegenwart, noch immer wortwörtlich und materiell aufgefasst als die tatsächliche Gegenwart des Leibes des historischen Jesu von Nazaret, und die Kommunion wird verstanden als „realer Genuss seines Fleisches und Blutes“. Doch: „Der Herr ist nicht anwesend wie eine naturale Sache, sondern auf personale Weise und in der Zuordnung auf Personen hin... Dass solches Da-sein keinen selbstverständlichen naturalen Charakter hat, bedeutet positiv, dass es zu verstehen ist von der Weise her, in der Liebe allein anwesend sein kann als freies Sichgewähren und Sichschenken eines Ich an ein Du.“¹

Zu Recht weist Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „Mane nobiscum Domine - Bleibe bei uns, Herr“, mit dem er Bischöfen, Priestern und Gläubigen einen Leitfaden für das am 17. Oktober 2004 begonnene „Jahr der Eucharistie“ gegeben hat, darauf hin, dass die Eucharistie als „Feier der realen Präsenz Christi ... Quelle und Höhepunkt des kirchlichen Lebens“ ist. Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit erscheint sein Aufruf, dass für die Gläubigen aus der Begegnung mit Christus in der Eucharistie auch ein entsprechendes Zeugnis und Engagement in der Gesellschaft folgen müsse. Die „Kultur der Eucharistie“ müsse eine „Kultur des Dialogs“ fördern und zu einer „Gesellschaft mit mehr Gerechtigkeit und Brüderlichkeit“ führen.

2. Abstand nehmen von der Bezeichnung der Eucharistiefeier als „Mess-Opfer“

Die Rede vom „Kreuzesopfer“, vom „Opfer des Altares“ oder vom „Messopfer“ vermittelt für viele Gläubige noch immer die Vorstellung von einem gekränkten Gott, der für die ihm von Menschen zugefügten Beleidigungen (=Sünden) eine Wiedergutmachung verlangt und dem darum etwas möglichst Wertvolles geopfert werden muss, damit er sich wieder versöhnen lässt. Doch „nicht der Mensch ist es, der zu Gott geht und ihm eine ausgleichende Gabe bringt, sondern Gott kommt zum Menschen, um ihm zu geben“ (Joseph Ratzinger).

In der Betonung des Opfercharakters der Eucharistie und der fast vollständigen Reduzierung auf das Handeln des Priesters geht der Aspekt der „Heiligung der Menschen“ (SC 7), die sich mit ihrem Leben, mit ihren Freuden und Sorgen selbst um Christus versammeln, weitgehend verloren. Die Eucharistie jedoch ist kein Opfer in sich – neben oder gar zusätzlich zur Lebenshingabe Jesu am Kreuz –, sondern die liturgische Vergegenwärtigung Jesu hingebender Zuwendung an die Gemeinde der Christen, damals wie heute.

Anstelle des belasteten Ausdrucks „Opfer“ bzw. „Messopfer“ sollten wieder bevorzugt die Begriffe der Bibel und der alten Kirche verwendet werden: „Brotbrechen“, „Zusammenkommen zum Mahlhalten“, „Danksagen“ und „eucharistisches Mahl“.

3. Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie

Das Recht sowie die Pflicht der Gemeinde auf die Eucharistiefeier werden vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausdrücklich bestätigt (SC 14) und sind im kirchlichen Gesetzbuch Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 verankert: „Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (Can. 213 CIC).

„Weil diese Pflicht im Wesen der Eucharistie selber wurzelt, ist sie ‚göttliches Recht‘ und überbietet ‚im Konfliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären Seelsorgeklerus‘ (Karl Rahner).“²

Die Kirchenleitung ist deshalb verpflichtet, den Gläubigen die Wahrnehmung dieses Rechtes zu ermöglichen. Sie hat die Pflicht, für eine ausreichende Zahl qualifizierter Frauen und Männer für die Gemeindeleitung zu sorgen, die der Eucharistiefeier vorstehen können.

4. Zulassung zu den Weiheämtern**4.1 Viri probati (d.h. bewährte Männer)**

Angesichts einer pastoralen Notsituation verlangte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975) eine Prüfung der Frage, „ob in Ehe und Beruf bewährte Männer zur Priesterweihe zugelassen werden sollen und ob die Zölibatsgesetzgebung grundsätzlich geändert werden soll.“³ Aus Rom ist bis heute darauf keine Antwort erfolgt. Stattdessen wurde immer wieder die Zölibatsverpflichtung für den priesterlichen Dienst neu eingeschärft und festgeschrieben, obwohl selbst nach römisch-katholischer Sicht eine Aufhebung des Zölibatsgesetzes (Can. 277 CIC) durchaus möglich ist.

¹ Joseph Ratzinger: Das Problem der Transsubstantiation und die Frage nach dem Sinn der Eucharistie, Freiburg 1967, S. 154

² Zit. nach: W. Seibel, Das Recht der Gemeinden auf Priester; Stimmen der Zeit 1992,1.

³ Gemeinsame Synode, Beschluss „Die Pastoralen Dienste in der Gemeinde“, 5.4.6.

4.2 Zulassung von Frauen zum priesterlichen Amt

Die Heilsfunktion Jesu Christi beruht nicht auf seinem Mannsein sondern auf der Menschwerdung Gottes in ihm. Theologische und biblische Befunde sehen keine Einwände mehr gegen die Zulassung von Frauen zum Priesteramt. Die Päpstliche Bibelkommission erklärte bereits 1976 fast einstimmig, ein Verbot weiblicher Priester könne aus der Hl. Schrift nicht herausgelesen werden und der Heilsplan Christi könne nicht durch Zulassung der Frauenordination verfälscht werden. Diese Erkenntnis ist weder in die Erklärung „Zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt“⁴ noch in spätere Schreiben eingeflossen. Der Ausschluss der Frau vom Priesteramt (sowie vom Diakonat) ist menschliche Überlieferung und ist, wie andere Traditionen auch (z.B. Sklaverei) durch gesellschaftliche Weiterentwicklung überholt.

Aufgrund der noch unterschiedlichen Stellung der Frau in den verschiedenen Kulturen möchten wir die Bischöfe ermutigen, in einzelnen Regionen damit zu beginnen, Frauen Teilhabe am Amt zu geben.

5. Eucharistiegemeinschaft unter Getauften

Die Eucharistie ist das „Sakrament der Einheit“, mit dem die Kirche „ein Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung feiert [...] das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“. (SC 47)

Das Zweite Vatikanische Konzil hat es in besonderer Weise als seine Aufgabe angesehen, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen, um „zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann.“

5.1 Zulassung für Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zur Eucharistiefeier in der römisch-katholischen Kirche

Für Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften ist eine Zulassung zu diesen Sakramenten in der römisch-katholischen Kirche derzeit nur unter starken Einschränkungen erlaubt: „Diesem Gläubigen ist es nicht möglich, einen Spender der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufzusuchen, er erbittet von sich aus diese Sakramente, er bekundet den katholischen Glauben bezüglich dieser Sakramente, und er ist in rechter Weise vorbereitet.“⁵

Das Zweite Vatikanum gesteht zu: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die *Sorge um die Gnade* empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (UR 8). Die genaue Art dieser „Notlage“ wird nicht beschrieben. Es erscheint legitim, hier auch an eine „geistliche Notlage“ zu denken.

5.2 Zulassung für Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zur Eucharistiefeier in den Kirche der Reformation

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland räumt ein: „Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein katholischer Christ – seinem persönlichen Gewissensspruch folgend – in einer besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, dass eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahe legen.“⁶

5.3 Zulassung zur Kommunion für konfessionsverbindende Ehen und Familien

Schon 1968 haben die holländischen Bischöfe beschlossen, bei Mischehen den nichtkatholischen Partner zur Kommunion zuzulassen, wenn er getauft ist, den katholischen Glauben im Hinblick auf die Eucharistie teilt und nicht wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen ist. Ähnliche Regelungen beschlossen auch die Bischöfe der USA, der Bischof von Straßburg, Léon-Arthur Elchinger, und die Schweizer Bischöfe.⁷ Elchinger öffnete damit 1972 erstmals

⁴ Erklärung „Inter insigniores“ der Kongregation für die Glaubenslehre, 1976

⁵ Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.3.1993, Nr.132 ; zit. nach: HerderKorrespondenz 1993, 334.

⁶ Gemeinsame Synode, Beschluss „Gottesdienst“, Art..5.4 (1974). Eine ähnliche Regelung beschlossen auch die Schweizer Bischöfe: „Falls ein Katholik in einer Ausnahmesituation und nach Abwägung aller Gründe zur Überzeugung kommt, dass er nach seinem Gewissen zum Empfang des Abendmahls berechtigt sei, kann ihm das nicht notwendigerweise als Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft ausgelegt werden, wenn auch eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie problematisch bleibt, solange die Kirchenspaltung andauert“ (Orien 1986, 189).

⁷ HerderKorrespondenz 1973, 607.

einen offiziellen, nicht heimlichen Weg zu eigenverantwortlicher wechselseitiger eucharistischer Gastfreundschaft als Ausnahmemöglichkeit in besonderen Fällen in seiner Diözese.

Bezüglich der wechselseitigen eucharistischen Gastfreundschaft haben die ökumenischen Institute in Bensheim, Straßburg und Tübingen im Jahr 2003 ausführlich begründet, warum eucharistische Gastfreundschaft trotz der noch bestehenden Unterschiede im theologischen Verständnis und in der Praxis der Kirchen theologisch verantwortbar und in vielen Fällen pastoral sogar geboten ist.

Die Institute plädieren für eine offene Praxis eucharistischer Gastfreundschaft als Normalfall im Leben ökumenisch verbundener Gemeinden, da die ökumenische Arbeit einen Stand erreicht hat, der nicht nur für einzelne Christen Konsequenzen hat, sondern gebietet, von einer reinen „Notstandsseelsorge“ zu einer offiziellen Praxis eucharistischer Gastfreundschaft voranzuschreiten.

5.4 Zulassung zur Kommunion von wiederverheirateten Geschiedenen

In einem im September 1993 veröffentlichten Hirtenwort hatten die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz Dr. Oskar Saier (Freiburg), DDr. Karl Lehmann (Mainz) und Dr. Walter Kasper (Rottenburg-Stuttgart) erklärt, dass geschiedene und wiederverheiratete Katholiken nicht ohne Prüfung des Einzelfalls von der Eucharistie ausgeschlossen werden dürften, zugleich aber die Unauflöslichkeit der Ehe betont. Menschen aus gescheiterten Ehen müssen ein Heimatrecht in der Kirche haben, das auch den Empfang der Eucharistie einschließt.

6. Keine kleinliche Normierung der Eucharistiefeier

Die Instruktion für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „Redemptionis sacramentum“ enthält eine bis ins penibelste Detail gehende Anweisung für den hohen und niederen Klerus, wie er mit der „heiligsten Eucharistie“ umzugehen hat und was alles „verboten“ sei. Weder der einzelne Bischof noch die Bischofskonferenz ist befugt, „Experimente bezüglich liturgischer Texte und anderer Dinge, die in den liturgischen Büchern vorgeschrieben sind, zu gestatten.“

Wir erkennen durchaus an, dass es bestimmte verbindliche Regeln für die Feier der Eucharistie geben muss. Doch so wie sich vergangene Jahrhunderte ihre Riten nach ihren kulturellen Erfordernissen und Eigenheiten selber schaffen konnten, sollte auch heute den regionalen und nationalen Bischofskonferenzen eine eigenverantwortliche Kompetenz eingeräumt werden, um die Eucharistiefeier im Hinblick auf die Erkenntnisse, Sehnsüchte und Haltungen der Zeit und des heutigen Menschen zu gestalten.

Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte dazu: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe der verschiedenen Stämme und Völker; was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten ist, das wägt sie wohlwollend ab, und wenn sie kann, sucht sie es voll und ganz zu erhalten. Ja, zuweilen gewährt sie ihm Einlass in die Liturgie selbst, sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar ist.“ (SC 37) „Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen [...]“ (SC 38)

Für das Bundesteam der deutschen KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*



Karl Graml, Lenting

Rosemarie Ruping, Bielefeld

Christian Weisner, Hannover